

Zweites Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. Juli 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 21

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern¹

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 werden die Wörter „des Aktionsprogramms ‚Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022‘ in Höhe von 16 228 000 Euro im Jahr 2022.“ durch die Wörter „eines Startchancen-Programms im Bildungsbereich,“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze.“
2. § 22 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Sonderlasten im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage, deren zugrundeliegende Beschaffungen bis zum 30. September 2024 beauftragt und bis zum 31. Dezember 2025 abgerechnet sind, können kommunale Aufgabenträger bis zum 31. März 2026 eine Sonderbelastungszuweisung zum Ausgleich notwendiger Ausgaben beantragen.“

Artikel 2 Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V²

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, 2016 S. 20), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4a folgende Angabe eingefügt:

„§ 4b Zuweisungen für die Ämter“.
2. Nach § 4a wird nachfolgender § 4b eingefügt:

„§ 4b Zuweisungen für die Ämter

Das Land beteiligt sich an den Aufwandsentschädigungen für die in § 12 Absatz 6 genannten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Amtswehrführungen, die gemäß einer Verordnung aufgrund von § 32 Absatz 1 Nummer 4 zu zahlen sind, mit jährlichen Zuweisungen. Der Zuweisungsbetrag je Amt beträgt 3 960 Euro und wird an die Ämter jeweils einmal jährlich bis zum 30. Juni, im Jahr 2024 spätestens bis zum 31. Dezember 2024, pauschal ausgezahlt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 30. Juli 2024

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Christian Pegel**

¹ Ändert Gesetz vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 14

² Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 21. Dezember 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1

Erste Verordnung zur Änderung der Betreuungsvereineunterstützungsverordnung*

Vom 23. Juli 2024

Aufgrund des § 4 Absatz 2 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes vom 30. Dezember 1991 (GVOBl. M-V 1992 S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 587) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die Betreuungsvereineunterstützungsverordnung vom 19. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 948) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Grundausstattung

(1) Betreuungsvereine erhalten eine jährliche Grundausstattung in Höhe von 21 200 Euro für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes. Für jeden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes nicht nur vorübergehend genutzten Nebenstandort außerhalb des Sitzes eines Betreuungsvereines erhöht sich die Grundausstattung nach Satz 1 um einen Betrag von 2 000 Euro. Satz 2 gilt grundsätzlich nur für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Nebenstandorte. Jeder Nebenstandort muss einem Betreuungsverein zugeordnet sein.

(2) Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Nebenstandortes sind

1. die Gewährleistung einer Öffnungszeit von mindestens vier Stunden wöchentlich mit Angeboten zur planmäßigen Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie zur individuellen Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
2. die Gewährleistung von individuellen Begleitungs- und Unterstützungsangeboten für vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer unabhängig von den Öffnungszeiten nach Nummer 1 und
3. die Bestätigung des Bedarfes für den Nebenstandort und der Aufgabenwahrnehmung gemäß Nummer 1 und 2 durch die für den Standort zuständige Betreuungsbehörde.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zusatzausstattung

(1) Für zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 begleitete, vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer erhalten Betreuungsver-

eine eine jährliche Zusatzausstattung von jeweils bis zu 800 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Voraussetzungen des Absatz 2 und 3 vorliegen.

(2) Vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuerinnen oder ehrenamtliche Betreuer gelten als begleitet im Sinne von Absatz 1, wenn:

1. eine Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes mit dem Betreuungsverein besteht und anhand der Benennung des Datums nachgewiesen wird, an dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde, oder
2. die Teilnahme an mindestens einer Einführungs- oder Fortbildungsveranstaltung oder die Durchführung mindestens eines Beratungsgesprächs im Zeitraum von acht Monaten vor der Antragsstellung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Betreuungsverein anhand der Benennung des Datums der Einführungs- oder Fortbildungsveranstaltung oder des Beratungsgesprächs nachgewiesen wird.

(3) Die jeweiligen ehrenamtlichen Betreuerinnen oder ehrenamtlichen Betreuer haben gegenüber dem Betreuungsverein schriftlich zu bestätigen, dass keine weitere Begleitung im Sinne von Absatz 1 durch einen anderen Betreuungsverein erfolgt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unterstützung nach § 1 wird auf schriftlichen Antrag durch Bescheid festgesetzt. Der Antrag ist bis zum 30. April des Kalenderjahres, für das die Unterstützung beantragt wird, bei der zuständigen Behörde unter Verwendung der von dort zur Verfügung gestellten Unterlagen zu stellen. Abweichend davon ist der Antrag für das Jahr 2024 bis zum 31. August 2024 an die zuständige Behörde zu richten. Für das Jahr 2025 kann gleichfalls die gesonderte Auszahlung der Grundausstattung nach § 3 Satz 1 als Abschlagszahlung bis zum 30. November 2024 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, soweit der jeweilige Betreuungsverein bereits im Jahr 2024 eine Unterstützung des Landes erhalten hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 sind mitzuteilen:

* Ändert VO vom 19. Dezember 2023; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 2 - 3

1. Angaben zur Gewährleistung der Voraussetzungen nach § 2 Satz 1,
2. bei Vorhalten von Nebenstandorten Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 sowie
3. die nach § 4 Absatz 1 und 2 erforderlichen und anonymisierten Angaben für jede zum Zeitpunkt der Antragstellung begleitete ehrenamtliche Betreuerin und jeden ehrenamtlichen Betreuer.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die vollständige oder anteilige Erstattung der Unterstützung nach § 1 verlangen, wenn sie nicht oder nicht vollumfänglich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes oder abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung eingesetzt worden ist.“

4. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Evaluierung

Das für Soziales zuständige Ministerium evaluiert bis zum 31. August 2025 die Angemessenheit und Wirkungen der Unterstützung sowie die Eignung der Finanzierungsstruktur nach dieser Verordnung und legt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bis zum 30. September 2024 die für die Evaluierung von den Betreuungsvereinen vorzulegenden qualitativen und quantitativen Daten fest. Die Daten sind mit dem Antrag für das Jahr 2025 vorzulegen. Soweit die Daten durch einen Betreuungsverein nicht vorgelegt werden, ist eine Unterstützung nach dieser Verordnung für das Jahr 2025 für diesen Betreuungsverein ausgeschlossen. Nach § 5 Absatz 1 Satz 4 gewährte Abschlagszahlungen sind zu erstatten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. Juli 2024

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

Erste Verordnung zur Änderung der Schulseiteneinstiegsverordnung*

Vom 30. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 10 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes in M-V vom 16. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 474), sowie § 99 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, 2011 S. 859, 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung nach Zustimmung durch den für Bildung zuständigen Landtagsausschuss:

Artikel 1

Die Verordnung über den Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schulseiteneinstiegsverordnung – SchulSEVO M-V) vom 4. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 411) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Erwerb einer Lehrbefähigung“.

b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„Erwerb der Lehrbefähigung für eine weitere Schulart oder ein weiteres Fach gemäß § 2 Absatz 7 und 8 des Lehrerbildungsgesetzes“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Diese Verordnung gilt ausschließlich für im Land Mecklenburg-Vorpommern beschäftigte Lehrkräfte.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und die Angabe „§ 2 Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Verordnung regelt ebenso die Verfahren zum Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung für eine Schulart nach § 2 Absatz 7 des Lehrerbildungsgesetzes sowie zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach des bereits vorhandenen Lehramtes nach § 2 Absatz 8 des Lehrerbildungsgesetzes.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Verordnung regelt auch die Inhalte und das Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation nach § 2 Absatz 7a des Lehrerbildungsgesetzes.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzungen für eine Teilnahme an den Verfahren zum Erwerb einer Befähigung für ein Lehramt, einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation sind abhängig von den durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich der allgemein bildenden Schulen und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen für den Bereich der beruflichen Schulen anerkannten Vorbildungen und anderen Qualifikationen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ und die Angabe „§ 2 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 5“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „alternativ die Lehrbefähigung“ die Wörter „für eine Schulart“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6a“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7a“ ersetzt.

f) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Lehrerwochenstunden“ durch die Wörter „Lehrkraftwochenstunden“ ersetzt.

g) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung“ die Wörter „die im Land Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt sind, die Modularisierte Qualifizierungsreihe absolvieren, erfolgreich abschließen“ durch die Wörter „unbefristet im Land Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt sein“ ersetzt.

h) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „von Abschnitt 4“ die Wörter „und Modularisierte Qualifizierungsreihe im Sinne von Abschnitt 5,“ angefügt.

i) In Absatz 3 Satz 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

* Ändert VO vom 4. Juli 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 11

- „4. die pädagogische Eignung gemäß § 14 Satz 3 Nummer 5c, die nicht älter als drei Monate ist und die aus einer schriftlichen Einschätzung der aktuellen Schulleitung hervorgeht.“
- j) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- „Hauptberufliche Vordienstzeiten, die als Lehrkraft außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern geleistet wurden, können angerechnet werden, wenn diese Tätigkeit in der für das Lehramt einschlägigen Schulart erfolgt ist.“
- k) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „der hauptberuflichen Vordienstzeiten“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „angestrebte Lehramt“ die Wörter „oder die Lehrbefähigung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 Satz 3 und 4“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Das weitere Fach oder die weitere Fachrichtung soll aus den nachgewiesenen Qualifikationen mit mindestens der Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ableitbar sein.“
- d) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit sich aus den von der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung vorgelegten Qualifikationen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nur zwei Lernbereiche und ein weiterer Lernbereich mit mindestens der Hälfte der notwendigen ECTS-Punkte für das Lehramt an Grundschulen ableiten lassen, muss spätestens mit Prüfungsanmeldung beim Lehrerprüfungsamt zum Abschluss des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ein Studium im Umfang gemäß Punkt 1.1 der Anlage zu dieser Verordnung nachgewiesen werden.“
- e) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „in dem studierten Fach“ durch die Wörter „den studierten Fächern“ ersetzt und die Wörter „der Fachrichtung“ durch die Wörter „den Fachrichtungen“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6a“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7a“ ersetzt. Nach dem Wort „Hochschulstudium“ werden die Wörter „nur ein Fach, ein Lernbereich, eine Fachrichtung oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Die Anerkennung der Lehrbefähigung“ durch die Wörter „Der Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation“ ersetzt und nach dem Wort „einer“ wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
- h) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6a“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7a“ ersetzt.
- i) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Die Anerkennung der Lehrbefähigung“ durch die Wörter „Der Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation“ ersetzt und das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkraftwochenstunden“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Der Einsatz soll in unterschiedlichen Jahrgangsstufen, beim Einsatz am Gymnasium verteilt in den Sekundarbereichen I und II, erfolgen, im Grundschulbereich mit durchschnittlich mindestens fünf Lehrkraftwochenstunden in Mathematik oder Deutsch und insgesamt mindestens sieben Lehrkraftwochenstunden in zwei weiteren Lernbereichen oder für den Erwerb einer Lehrbefähigung Sonderpädagogik grundsätzlich mit durchschnittlich sechs Lehrkraftwochenstunden in einer sonderpädagogischen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach oder in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.“
- d) In Absatz 2 werden die Sätze 5 bis 8 gestrichen.
- e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ein Einsatz in anderen Fächern oder Fachrichtungen als die in der Qualifizierungsvereinbarung festgelegten soll nicht erfolgen. Die Tätigkeit als Klassenlehrkraft sowie der Einsatz in den Jahrgangsstufen 1 und 2 soll in den ersten zwei Dienstjahren nicht erfolgen. Außerdem ist zu beachten, dass die Unterrichtstätigkeit in der Qualifizierungsphase des gymnasialen Bildungsganges grundsätzlich ausgeschlossen ist. Für den Einsatz von Lehrkräften im Unterrichtsfach Religion ist die Voraussetzung einer Bevollmächtigung der betreffenden Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft nach § 100 Absatz 6 Satz 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu beachten.“
- f) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- g) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 Satz 3 und 4“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden in Satz 3 nach den Wörtern „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ die Wörter „mit Stimmrecht“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Lehrerpersönlichkeit“ durch „Lehrkraftpersönlichkeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach Satz 6 folgende Sätze angefügt:
- „Bei Nichtbestehen des Kolloquiums kann dieses einmal wiederholt werden. Bei weiterem Nichtbestehen des Kolloquiums wird die Qualifizierungsmaßnahme abgebrochen.“

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Lehrerwochenstunden“ durch „Lehrkraftwochenstunden“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mentorinnen und Mentoren“ die Wörter „mit der Lehrbefähigung für die jeweiligen Fächer oder Fachrichtungen oder Lernbereiche“ eingefügt und es werden die Wörter „Referendarinnen und Referendare“ durch die Wörter „Lehrkräfte im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Lehrbefähigungsanerkennung“ durch die Wörter „den Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation“ und die Angabe „§ 2 Absatz 6a“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkraftwochenstunden“ ersetzt.
8. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6a Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7a Satz 2 und 3“ ersetzt und das Wort „Lehrerbildung“ wird durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6a Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7a Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6a Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7a Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „für die eine Lehrbefähigungsanerkennung“ durch die Wörter „der Schulart, für die die Zuerkennung der Lehrbefähigung“ ersetzt.
10. § 13 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „An diesem nehmen als Kommission jeweils eine Qualifizierungsbeauftragte oder ein Qualifizierungsbeauftragter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen, eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Schulaufsicht oder einer von ihr bestellten Vertretung sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter oder einer von ihr oder ihm bestellten Vertretung teil.“
11. Die Überschrift von Abschnitt 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „Erwerb einer Lehrbefähigung“.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrbefähigung“ die Wörter „für eine Schulart“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Lehrbefähigung“ durch die Wörter „einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6a“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7a“ ersetzt.
- d) Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „1. Zeugnisse über die Berufs- oder Hochschulausbildung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt als jeweils amtlich beglaubigte Kopien, wobei aus den Zeugnissen oder weiteren Nachweisen über die Hochschulausbildung die Gewichtung der Studienanteile erkennbar sein muss,“.
- e) In Satz 3 Nummer 5 Buchstabe c) werden nach dem Wort „beruht“ ein Komma und die Wörter „wobei der letzte zur Einschätzung herangezogene Unterrichtsbesuch nicht länger als drei Monate zurückliegen darf“ eingefügt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „Erwerb der Lehrbefähigung für eine weitere Schulart oder ein weiteres Fach gemäß § 2 Absatz 7 und 8 des Lehrbildungsgesetzes“.**
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Voraussetzung für den Erwerb einer Lehrbefähigung für eine weitere Schulart, zusätzlich zu den in § 14 Satz 3 Nummer 5 genannten Nachweisen, ist ebenfalls die Dokumentation der Teilnahme an durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Fachfortbildungen im Umfang von mindestens 72 Stunden für die angestrebte Lehrbefähigung.“
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Lehrkräfte, die bereits über ein Lehramt verfügen, können gemäß § 2 Absatz 8 des Lehrbildungsgesetzes auf Antrag eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, Lernbereich oder einer weiteren Fachrichtung des bereits vorhandenen Lehramtes erwerben. Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit in der betreffenden Schulart mit grundsätzlich durchschnittlich sechs Lehrkraftwochenstunden in diesem Fach, Lernbereich oder dieser Fachrichtung. Wird eine Lehrbefähigung für berufliche Schulen in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung angestrebt, ist der Antrag an das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen zu richten, in allen anderen Fällen an das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, Lernbereich oder einer weiteren Fachrichtung des bereits vorhandenen Lehramtes, zusätzlich zu den in § 14 Satz 3 Nummer 5 genannten Nachweisen, ist ebenfalls die Dokumentation der Teilnahme an durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Qualifizierungen in dem zu erwerbenden Fach, Lernbereich oder der zu erwerbenden Fachrichtung.“

14. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Frist für die Bescheidung**

(1) Korrekte und vollständig eingereichte Anträge auf Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation nach § 2 Absatz 7a des Lehrerbildungsgesetzes werden grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. Das Ergebnis der Prüfung wird mit einem Bescheid über die Zuerkennung einer Lehrbefähigung für eine Schulart mitgeteilt. Über den Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation erhält die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung ein Zertifikat des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Sollte es dem für Bildung zuständigen Ministerium nicht möglich sein, das Verfahren innerhalb von drei Monaten abzuschließen, wird eine Zwischenmitteilung mit der Darstellung der Gründe für die längere Verfahrensdauer und einem Hinweis auf die voraussichtliche Dauer bis zum Abschluss des Verfahrens erteilt.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst kann um sechs Monate verkürzt werden, sofern die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung zuvor die Grundlegende Pädagogische Qualifizierung oder gleichwertige Qualifizierungen erfolgreich zum Abschluss gebracht hat.“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung trifft auf Antrag der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung an allgemein bildenden Schulen und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung an beruflichen Schulen.“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Bestandslehrkräfte im Sinne von § 1 Absatz 5 Satz 2 der Lehrbefähigungsanerkennungsverordnung werden die Lehrbefähigungsanerkennungsverordnung in ihrer zuletzt gültigen Fassung und das Lehrerbildungsgesetz vom 25. November 2014 (GVBl. M-V S. 606), das durch Gesetz vom 23. April 2021 geändert worden ist, in der vor dieser Änderung ab 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiter angewendet.“

d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6a“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7a“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

17. Die Anlage (zu § 3 Absatz 7) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.

b) In Nummer 1.2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Lehrkräfte mit den in § 2 Absatz 6 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes genannten Qualifikationen, aus deren formalem Abschluss, den weiteren non-formalen Qualifikationen sowie informellen Qualifikationen wie beispielsweise der Berufserfahrung sich nur ein Fach oder eine Fachrichtung sowie ein weiteres Fach oder eine weitere Fachrichtung mit mindestens der Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte ableiten lassen, das nicht zwingend wortgleich sein muss mit dem studierten Fach oder der Fachrichtung, wenn die ECTS-Punkte dem Fach oder der Fachrichtung zugeordnet werden können, müssen vorgelegt und/oder parallel zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ein Studium absolvieren, um ein zweites Fach oder eine Fachrichtung im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten nachweisen zu können.“

c) In Nummer 1.2 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

d) In Nummer 2.1 Satz 4 werden nach dem Wort „gehören“ die Wörter „Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache,“ eingefügt.

e) In Nummer 2.4 Satz 3 werden nach dem Wort „weiteren“ die Wörter „allgemein bildenden“ gestrichen.

f) In Nummer 2.5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Masterabschlusses oder Äquivalent in mindestens einer sonderpädagogischen Fachrichtung mit 120 ECTS-Punkten und einem allgemein bildenden Fach mit 60 ECTS-Punkten.

oder

Masterabschlusses oder Äquivalent in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen mit je mindestens 60 ECTS-Punkten und einem allgemein bildenden Fach mit 60 ECTS-Punkten.“

g) In Nummer 2.5 Satz 4 werden nach dem Wort „Deutsch,“ die Wörter „Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache,“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. Juli 2024

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Dritte Verordnung zur Änderung der Lehrervorbereitungsdienstverordnung*

Vom 30. Juli 2024

Aufgrund des § 20 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVObI. M-V S. 606), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVObI. M-V S. 474) geändert worden ist, sowie § 99 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462, 2011 S. 859, 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVObI. M-V S. 920) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung nach Zustimmung durch den für Bildung zuständigen Landtagsausschuss:

Artikel 1

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung vom 22. Mai 2013 (GVObI. M-V S. 375, 543) die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2020 (GVObI. M-V S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5a wird wie folgt gefasst:

„Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Aus-
bildungsverhältnis“.
 - b) Die Angabe zu § 5b wird wie folgt gefasst:

„Teilzeit“.
 - c) In der Angabe zu § 7 wird das Wort „Ausbildungsbezüge“ durch das Wort „Unterhaltsbeihilfe“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 10 werden nach dem Wort „Vorpommern“ die Wörter „und Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen“ angefügt.
 - e) Nach der Angabe zu § 11 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Gespräch zum Ausbildungsstand“.
 - f) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungskommission“.
 - g) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„Zulassung“.
 - h) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„Erweiterte Lehrprobe“.
 - i) In der Angabe zu § 27 werden nach dem Wort „Ausschluss“ die Wörter „und Abbruch“ angefügt.
 - j) Die Angaben zu den Teilen 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Teil 4 Sonderbestimmungen

- § 29 Ausbildung an Ersatzschulen
- § 30 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger
- § 31 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

Teil 5 Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt nicht, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt endgültig nicht bestanden hat.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Anträgen sind beizufügen:

 1. ein lückenloser Lebenslauf (nicht älter als drei Monate),
 2. gegebenenfalls ein Nachweis über eine bestehende Schwerbehinderung,
 3. die eigene Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde und gegebenenfalls Urkunden/Nachweise über eine Namensänderung,
 4. gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder die Urkunde über eine eingetragene Lebenspartnerschaft,

* Ändert VO vom 22. Mai 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 3

5. gegebenenfalls die Geburtsurkunde der Kinder und eine Urkunde über Namensänderungen, canonica“ durch die jeweilige Landeskirche beziehungsweise das jeweilige Bistum.“
6. der Nachweis der Hochschulreife, c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
7. das Zeugnis über das Bestehen der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Prüfung, „(3) Die Unterlagen gemäß Absatz 2 Nummer 18 sind im Original und zu Nummer 7 im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.“
8. gegebenenfalls bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen zusätzlich der Nachweis der Berufsausbildung oder der Berufspraktika, 4. § 4 wird wie folgt geändert:
9. gegebenenfalls Nachweis bereits geleisteter Zeiten im Vorbereitungsdienst:
- a) Nachweise über den Beginn und das Ende des Vorbereitungsdienstes,
- b) Mitteilung des Beendigungsgrundes,
- c) ein geeigneter Nachweis, dass die Zweite Staatsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist,
- d) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte,
10. gegebenenfalls der Nachweis über Unterrichtstätigkeiten an einer Schule im Sinne des Schulgesetzes,
11. ein aktuelles amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das zum Einstellungszeitpunkt nicht älter als sechs Monate ist, soweit es von der einstellenden Behörde angefordert wird,
12. ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das zum Einstellungszeitpunkt nicht älter als sechs Monate ist,
13. eine vollständige Ablichtung der Vorder- und Rückseite des Personalausweises oder eine vollständige Ablichtung des Reisepasses,
14. gegebenenfalls der Nachweis als Alleinerziehende oder Alleinerziehender in Form einer Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes,
15. gegebenenfalls die Nachweise über Ablehnungen der Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern aus Kapazitätsgründen,
16. gegebenenfalls die Nachweise über Wehr- oder Zivildienstzeiten oder über die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
17. gegebenenfalls weitere Zeugnisse, mit denen die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden sollen,
18. der Nachweis einer Impfung beziehungsweise Immunisierung gegen Masern oder einer entsprechenden Impfunverträglichkeit durch ärztliches Attest oder einen ärztlich ausgestellten adäquaten Nachweis,
19. gegebenenfalls Nachweis über die vorläufige Unterrichtserlaubnis „Vokation“ beziehungsweise „Missio
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „Das für Bildung zuständige Ministerium legt die Einstellungstermine fest und stellt die Referendarinnen und Referendare in den Vorbereitungsdienst ein. Zum Einstellungszeitpunkt wird den Bewerberinnen oder den Bewerbern jeweils eine oder mehrere Ausbildungsschulen zugewiesen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst eine Dauer von in der Regel 18 Monaten.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Entscheidung über eine Anrechnung schulpraktischer Ausbildungsanteile auf den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 12 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes wird auf Antrag der Referendarin oder des Referendars durch die personalführende Dienststelle, im Falle der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen im Einvernehmen mit dem Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen, getroffen. Es können nur schulpraktische Ausbildungsanteile angerechnet werden, die in der dem Lehramt entsprechenden Schulart absolviert wurden.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Entscheidung über eine Verkürzung gemäß § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes oder über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wird vom für Bildung zuständigen Ministerium getroffen. Dabei ist der Ausbildungsstand der Referendarin oder des Referendars zu berücksichtigen. Die Bedingungen des § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes gelten vollumfänglich als erfüllt, sofern eine Unterrichtspraxis von durchschnittlich mindestens zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich während eines Schuljahres nachgewiesen werden kann.“
5. § 5 wird wie folgt gefasst:
- „§ 5
Dienstverhältnisse**
- (1) Der Vorbereitungsdienst kann in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses nach § 4 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes abgeleistet werden.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“ (nachfolgend Referendarin oder Referendar genannt).

(3) In das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes kann eingestellt werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abweichend davon können Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Höchstaltersgrenzen gelten nicht

1. in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen,
2. für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(4) Hat sich die Einstellung

1. wegen der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder,

verzögert, so erhöht sich die Höchstaltersgrenze nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 um die Zeit der Betreuung oder Pflege, höchstens jedoch um sechs Jahre in den Fällen nach Absatz 3 Satz 1 und um höchstens drei Jahre in den Fällen nach Absatz 3 Satz 2.

(5) Das Finanzministerium kann auf Vorschlag des für Bildung zuständigen Ministeriums weitere Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen zulassen

1. für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse daran hat. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn beabsichtigt ist, die Bewerberin oder den Bewerber als Fachkraft zu gewinnen oder zu behalten und ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern besteht, der sich auch nicht im Wege der Aus- und Weiterbildung beheben lässt, oder
2. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang, aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen, in einem Maß verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

(6) Dienstvorgesetzter der Referendarinnen oder Referendare ist das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern im für Bildung zuständigen Ministerium als oberste Dienstbehörde.

(7) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen, die

Schulleiterinnen und Schulleiter der Seminar- und Ausbildungsschulen, die Studienleiterinnen und Studienleiter sowie die Mentorinnen und Mentoren sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt.

(8) Die Teilnahme an ausbildungsrelevanten Veranstaltungen ist verpflichtend. Ein entsprechender Nachweis ist von der Referendarin oder dem Referendar zu führen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Bei fehlenden Ausbildungsnachweisen, aus von der Referendarin oder dem Referendar zu vertretenden Gründen, kann die Zulassung zur Prüfung verwehrt werden.“

6. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a

Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Auf das Ausbildungsverhältnis nach § 10a des Lehrerbildungsgesetzes ist die Einstellungshöchstaltersgrenze nach § 5 Absatz 3 Satz 1 nicht anzuwenden.“

7. § 5b wird wie folgt gefasst:

„§ 5b Teilzeit

(1) Referendarinnen oder Referendaren mit Familienaufgaben oder Pflegeaufgaben gegenüber Angehörigen (§ 12 Absatz 1 Satz 2 des Gleichstellungsgesetzes M-V) sowie jenen, die schwerbehindert oder einer schwerbehinderten Person gleichgestellt im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind, kann auf Antrag für die gesamte Dauer oder einen Teil des Vorbereitungsdienstes Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte oder mit drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich entsprechend je nach Umfang und Zeitraum der bewilligten Teilzeitregelung.

(2) Der Antrag soll vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst gestellt werden. Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung für Referendarinnen oder Referendare mit Familienaufgaben oder Pflegeaufgaben gegenüber Angehörigen (§ 12 Absatz 1 Satz 2 des Gleichstellungsgesetzes M-V) nach dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst ist nur möglich, wenn ein Grund im Sinne von Satz 1 vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst noch nicht vorlag oder nicht bekannt war. Für Referendarinnen oder Referendare, die schwerbehindert oder einer schwerbehinderten Person gleichgestellt im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind, gilt diese Beschränkung nicht.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit können Referendarinnen oder Referendare beantragen, den restlichen Vorbereitungsdienst in Vollzeit abzuleisten. Bei der Entscheidung über den Antrag sind neben ihren Interessen das Interesse der Schulen und der an der Ausbildung Beteiligten an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichtsbetriebes, der Ausbildung und der Prüfung zu berücksichtigen.“

8. In § 6 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Institut für Qualitätsentwicklung im für Bildung zuständigen Ministerium als oberste Dienstbehörde“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Unterhaltsbeihilfe, Urlaub

(1) Bei einer Ausbildung im Sinne des § 10a des Lehrbildungsgesetzes wird für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses in Anlehnung an die besoldungsrechtlichen Vorschriften Unterhaltsbeihilfe gezahlt. Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus

1. einem Grundbetrag in der sich für Anwärterinnen und Anwärter des Einstiegsamtes für das jeweilige Lehramt ergebenden Höhe und
2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes zum Familienzuschlag des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe unterliegt der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

(3) Die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt am letzten Arbeitstag eines jeden Monats für den laufenden Monat auf ein von der Referendarin oder dem Referendar zu benennendes Konto im Inland.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe entsteht mit Beginn des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Beginnt oder endet der Vorbereitungsdienst im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur für den auf den Vorbereitungsdienst entfallenden Teil dieses Monats gezahlt.

(5) Referendarinnen und Referendare, die ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleiben, verlieren für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(6) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die empfangende Person ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann bei Beträgen bis 100 Euro ganz oder teilweise abgesehen werden.

(7) Die Unterhaltsbeihilfe kann durch die personalführende Stelle um 15 Prozent gekürzt werden, wenn die Referendarin oder der Referendar die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich der Vorbereitungsdienst aus einem von der Referendarin oder dem Referendar zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen bei der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder genehmigten Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen. Bei Ausschluss von der Prüfung infolge eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes soll die Kürzung 30 Prozent betragen.

(8) Erhält die Referendarin oder der Referendar ein Entgelt für eine Nebentätigkeit, so wird das monatlich erzielte Bruttoentgelt auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 7 Absatz 1 Satz 2 angerechnet, soweit es insgesamt das ein- und einhalbfache der vorbenannten Unterhaltsbeihilfe übersteigt. Abweichend davon gilt für das Entgelt der Lehraufträge nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung § 79 Absatz 2 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz entsprechend.

(9) Die Referendarin oder der Referendar nimmt den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub in den Schulferien, soweit nicht in dieser Zeit Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden, für die eine Teilnahmeverpflichtung besteht. Mit den Schulferien ist der Urlaubsanspruch einschließlich etwaiger Zusatzurlaube abgegolten.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Qualitätsentwicklung“ die Wörter „in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Ausbildung soll durch Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Bereich der Lehrkräftefortbildung sowie Tagungen und Studienfahrten ergänzt werden und muss im Bereich der beruflichen Schulen Betriebspraktika enthalten.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für das Lehramt für Sonderpädagogik findet eine Ausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen statt. Die Gestaltung der Fachseminare erfolgt hierbei unter Berücksichtigung eines sonderpädagogisch fachrichtungsübergreifenden Ansatzes. Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrbildungsgesetzes ist eine Ausbildung ebenso in einer sonderpädagogischen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach oder Grundschulpädagogik möglich. Die Ausbildung kann auch an einer Grundschule oder weiterführenden Schule stattfinden, sofern die jeweilige sonderpädagogische Fachrichtung an dieser Schule ausgebildet werden kann. Die auszubildenden Fachrichtungen oder Fächer werden entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten der Schulen festgesetzt.“

11. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Seminarschulen und Ausbildungsschulen

(1) Die Schulaufsicht legt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Einvernehmen mit dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen die Verteilung der Seminarschulen fest und bestellt die Studienleiterin oder den Studienleiter im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Jeder Referendarin oder jedem Referendar werden eine Seminarschule und eine oder mehrere Ausbildungsschulen zugewiesen (Ausbildungsverband).

(2) An der Seminarschule nehmen die Referendarinnen oder die Referendare an pädagogischen Veranstaltungen teil. Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist für die pädagogische Ausbildung der Referendarinnen oder der Referendare an der Schule und das schulische Ausbildungskonzept zuständig. Die Studienleiterin oder der Studienleiter berät die Mentorinnen und Mentoren im Ausbildungsverbund, führt pädagogische Seminare durch und hospitiert im Unterricht der zugeordneten Referendarinnen und Referendare.

(3) An der Ausbildungsschule findet die praktische Ausbildung der Referendarin oder des Referendars statt, bei der sie

oder er durch eine Mentorin oder einen Mentor unterstützt wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule bestellt für den Zeitraum der Ausbildung der Referendarin oder des Referendars die Mentorinnen und Mentoren. Diese sind zuständig für die unterrichtspraktische Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in den Fächern oder Fachrichtungen oder Lernbereichen. Auch im eigenverantwortlichen Unterricht sind Hospitationen durch die Mentorin oder den Mentor zu gewährleisten.

(4) Grundlage der Arbeit an den Schulen sind Ausbildungspläne für die jeweiligen Schularten, die sich an den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Standards für die Lehrerbildung orientieren und die das Leitbild der Inklusion berücksichtigen. Die Ausbildung ist primär auf unterrichtspraktische Themen ausgerichtet, insbesondere auf die Planung und Reflexion von Unterricht. Darüber hinaus umfasst die Ausbildung Aspekte der Schulorganisation, der Schulentwicklung, des Qualitätsmanagements sowie der Arbeit mit Gremien und der Elternarbeit.

(5) Die Ausbildung umfasst durchgehend Hospitationen sowie begleiteten und eigenverantwortlichen Unterricht. Die regelmäßige Teilnahme an den in der Schule stattfindenden Konferenzen, Abschlussprüfungen sowie an weiteren schulischen Veranstaltungen ist ebenso Bestandteil der Ausbildung. Für die Dauer eines Jahres erteilt die Referendarin oder der Referendar eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von sechs bis zu zwölf Lehrkräftewochenstunden. Die Referendarin oder der Referendar führt einen Nachweis über die Ausbildung an der Schule. Dieser ist bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen.“

12. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen

(1) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern setzt die bildungspolitischen Vorgaben des Landes um und gewährleistet eine berufsfeld- und inklusionsorientierte Ausbildung der Referendarinnen und Referendare.

(2) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 99 Absatz 2 Nummer 1 des Schulgesetzes zuständig für die Organisation und Durchführung der Ausbildung und beteiligt in diesem Rahmen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen

1. ist verantwortlich für die Entwicklung und Weiterentwicklung schulexterner Ausbildungscurricula sowie deren einheitliche Umsetzung,
2. hat die Fachaufsicht über die Studienleiterinnen und Studienleiter,
3. begleitet und berät die Seminar- und Ausbildungsschulen,
4. ist verantwortlich für die Qualifizierung und Fortbildung der Studienleiterinnen und Studienleiter sowie der Mentorinnen und Mentoren,

5. ist Ansprechpartner in allen Ausbildungsfragen,

6. stellt sicher, dass in der Ausbildung insbesondere Themen der politischen Bildung, der Medienbildung und schulrechtliche Aspekte Berücksichtigung finden,

7. ist zuständig für die Evaluation der Ausbildung im Vorbereitungsdienst.

(3) Fachleiterinnen und Fachleiter des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen führen Veranstaltungen zu fachdidaktischen und fachmethodischen Inhalten durch (fachseminaristische Ausbildung). Nach Voranmeldung sind Unterrichtsbesuche und Beratungsgespräche mit den Studienleiterinnen und Studienleitern, den Mentorinnen und Mentoren sowie mit den Referendarinnen und Referendaren zu gewährleisten. Gruppenhospitationen sowie die Erteilung individueller Arbeitsaufträge sind Bestandteil der Ausbildung.

(4) Zur Sicherung der Ausbildung ist landeseinheitlich der Montag als Seminartag für das Lehramt für Sonderpädagogik, der Mittwoch für alle anderen Lehrämter vorzuhalten.

(5) Im Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern nimmt gemäß § 99 Absatz 3 des Schulgesetzes das Lehrprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung wahr.“

13. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Studienleiterin oder der Studienleiter besucht die Referendarin oder den Referendar mindestens dreimal im Ausbildungshalbjahr, dies soll einmal im Rahmen einer Gruppenhospitation erfolgen.“

14. Nach § 11 wird der folgende § 11a eingefügt:

„§ 11a

Gespräch zum Ausbildungsstand

(1) Das Gespräch zum Ausbildungsstand ist nach Ablauf des zweiten und vor Ablauf des vierten Monats im eigenverantwortlichen Unterricht durchzuführen.

(2) An dem Gespräch zum Ausbildungsstand nehmen die Studienleiterin oder der Studienleiter und mindestens eine Mentorin oder ein Mentor sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule teil, die oder der eine Lehrkraft für diese Aufgabe benennen kann.

(3) Grundlage des Gespräches sind Zwischenberichte der Studienleiterin oder des Studienleiters sowie der Mentorinnen und Mentoren der Ausbildungsschule oder der Ausbildungsschulen und die Selbsteinschätzung der Referendarin oder des Referendars.

(4) Zur Qualitätssicherung kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen an dem Gespräch zum Ausbildungsstand teilnehmen.

(5) Über das Gespräch zum Ausbildungsstand wird ein Protokoll erstellt. Ein Exemplar des Protokolls wird der Referendarin oder dem Referendar ausgehändigt.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Berichte werden der Referendarin oder dem Referendar von den jeweiligen Verfasserinnen und Verfassern im Beisein der Leitung der Seminar- oder Ausbildungsschule erläutert.“

b) Im Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „erweiterten Lehrprobe“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Prüfungsamt,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „Instituts für Qualitätsentwicklung“ die Wörter „oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma und die Wörter „wobei die Teilnahme an der jeweils anderen Lehrprobe ausgeschlossen ist“ eingefügt.

cc) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 3 bis 7.

e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Teilnahme weiterer Personen mit dienstlichem Interesse an der Prüfung kann vom Lehrprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter von Schulbehörden. Dabei ist die Teilnahme an der Beratung über Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe ausgeschlossen. Unbeschadet der Regelung unter Absatz 2 Nummer 1 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter jederzeit das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dies bezieht sich nicht auf die Beratung über die Prüfungsergebnisse.“

f) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission und weitere zugelassene Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.“

17. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Meldung, Prüfungsbeginn Zulassung

(1) Die Referendarin oder der Referendar beantragt beim Lehrprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung. In dem Antrag ist das ausgebildete Lehramt anzugeben sowie die Seminarschule und der Name

der zuständigen Studienleiterin oder des zuständigen Studienleiters sowie der betreuenden Mentorinnen und Mentoren zu benennen. Dem Antrag ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das Bestehen der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Prüfung sowie der Nachweis über die Ausbildung an der Schule gemäß § 9 Absatz 5 beizufügen.

(2) Gleichzeitig beantragt die Referendarin oder der Referendar über den zuständigen Regionalbereich des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen beim Lehrprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern die Genehmigung des Themas der erweiterten Lehrprobe gemäß § 18 dieser Verordnung. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, in welchem Fach, welcher Fachrichtung oder welchem Lernbereich die erweiterte Lehrprobe durchgeführt werden soll.

(3) Die Prüfung beginnt mit dem Tag, an dem das Lehrprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern die Referendarin oder den Referendar zur Zweiten Staatsprüfung zulässt.“

18. In § 17 wird das Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „erweiterte Lehrprobe“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Erweiterte Lehrprobe

(1) Grundlage für die erweiterte Lehrprobe ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von vier bis höchstens acht Unterrichtsstunden zum Ende des zweiten oder zu Beginn des dritten Ausbildungssemesters. Die Lehrprobe von in der Regel 45 Minuten und ein Kolloquium mit einer Dauer von 30 Minuten werden zum Ende der Unterrichtseinheit durchgeführt.

(2) Mit der erweiterten Lehrprobe weist die Referendarin oder der Referendar die Fähigkeit zur Planung, Umsetzung und Reflexion einer Unterrichtsstunde im Kontext einer Unterrichtseinheit nach, in der eine gezielte Förderung einer Fähigkeit, Teilkompetenz oder Kompetenz erfolgt. Alternativ weist die Referendarin oder der Referendar die Fähigkeit nach, eine besondere pädagogische Fragestellung im Hinblick auf eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler oder eine Gruppe zu betrachten.

(3) Bestandteile der erweiterten Lehrprobe sind ein Entwurf mit Verlaufsplan der Lehrprobe und eine Darstellung der Ziele, des Inhalts und der Methoden der Einzelstunden der Unterrichtseinheit in Tabellenform im Umfang von höchstens zehn Seiten. Die Referendarin oder der Referendar macht den ausführlichen Entwurf mindestens drei Werktage vor der Lehrprobe dem Teilnehmerkreis gemäß Absatz 4 und dem Lehrprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

(4) An der Lehrprobe nehmen die Studienleiterin oder der Studienleiter, die Fachleiterin oder der Fachleiter und die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule teil.

(5) Im Anschluss an die Lehrprobe reflektiert die Referendarin oder der Referendar in einem Kolloquium das Verhältnis von Planung und Unterrichtswirklichkeit und stellt sich den didaktisch-methodischen Fragen. Das Gespräch wird von der Fachleiterin oder dem Fachleiter geleitet.

(6) Bei der Notenfindung für die erweiterte Lehrprobe werden neben der Lehrprobe selbst der Entwurf und das Kolloquium berücksichtigt. Über die Auswertung wird ein Protokoll angefertigt. Bei der Notenfindung wird das Einvernehmen hergestellt. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, so wird der Durchschnitt als Notenvorschlag festgesetzt.

(7) Im Anschluss wird der Referendarin oder dem Referendar das Ergebnis vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung durch das Lehrprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt und erläutert. Das Protokoll wird dem Lehrprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern umgehend zugeleitet.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz wird 3 gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„An den drei Werktagen vor der Abgabe der schriftlichen Unterrichtsentwürfe für die Examenslehrproben erteilt die Referendarin oder der Referendar nur auf eigenen Wunsch Unterricht. Hospitationen sind zu ermöglichen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

d) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Die Referendarin oder der Referendar reflektiert nach einer angemessenen Pause im Anschluss an die jeweilige Examenslehrprobe die Planung und Durchführung und begründet die didaktisch-methodischen Entscheidungen in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern. Diese Reflexion soll eine Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

(7) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen der Referendarin oder des Referendars und setzt die Noten für die Examenslehrproben fest. Die schriftlichen Unterrichtsentwürfe und die jeweilige Reflexion sind Bestandteil der Bewertung. Bei der Beratung darf die Referendarin oder der Referendar nicht anwesend sein.“

e) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „erweiterte Lehrprobe“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „erweiterten Lehrprobe“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „erweiterte Lehrprobe“ ersetzt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung werden die Einzelergebnisse gemäß § 21 Absatz 2, das Gesamtergebnis und die Befähigung für das jeweilige Lehramt bestätigt, die Lehrbefähigung für alle durch die Erste Staatsprüfung oder einen gleichwertigen Abschluss entsprechend nachgewiesenen Fächer oder Fachrichtungen oder Lernbereiche bescheinigt. Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Lehrprüfungsamtes Mecklenburg-Vorpommern unterzeichnet.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „entsprechend den Anlagen 7 und 8“ gestrichen.

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Staatsprüfung“ die Wörter „für das jeweilige Lehramt“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ die Wörter „nach Anlage 7“ durch die Wörter „über das erstmalige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen einer nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung bestimmt das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes. Das Lehrprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern hört dazu die Prüfungskommission an. Der weitere Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate, darf zwölf Monate nicht überschreiten und findet in beiden Fächern, Fachrichtungen oder Lernbereichen statt.“

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „unter Einbeziehung aller Berichte“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wurde die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern einmal nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung. Die Einstellung erfolgt für die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes gemäß § 4.“

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „und dem Lehrprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern übermittelt“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl 30 durch die Zahl 40 ersetzt.

25. In § 25 werden die Wörter „der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „dem Prüfling“ ersetzt.

26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Zulassung zur Prüfung gemäß § 16 kann die Referendarin oder der Referendar in besonderen Fällen die Genehmigung des Rücktritts beim Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern beantragen.“

- b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Über die Anerkennung entsprechender Verhinderungsgründe entscheidet das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfung wird in beiden Fällen an einem vom Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern zu bestimmenden Termin fortgesetzt.“

27. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden dem Wort „Ausschluss“ die Wörter „und Abbruch“ angefügt.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern bricht die weitere Prüfung ab, wenn

1. die erweiterte Lehrprobe mit „ungenügend“,
2. die Bewährung im Vorbereitungsdienst schlechter als „ausreichend“ oder
3. eine Examenslehrprobe mit „ungenügend“ bewertet worden ist.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

28. § 28 wird wie folgt gefasst:

**„§ 28
Pflichtverletzungen**

(1) Das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern entscheidet über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer sonstigen Verletzung der der Referendarin oder dem Referendar im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten. Im Falle einer Täuschungshandlung oder eines anderen erheblichen ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung informiert die Prüfungskommission das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern und dokumentiert Art und Umfang des Verstoßes. Das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern hört den Prüfling vor der Entscheidung an. Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens kommen je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung insbesondere die Berücksichtigung bei der Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsbestandteilen in Betracht. Ferner kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wird eine Verletzung der der Referendarin oder dem Referendar im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten inner-

halb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, kann das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern über eine der in Absatz 1 genannten Folgen entscheiden, die Zweite Staatsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, und das Prüfungszeugnis einziehen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

29. Teil 4 wird aufgehoben.

30. Der bisherige Teil 5 wird zu Teil 4.

31. Der bisherige § 32 wird zu § 29 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst auf die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt kann nach dem erfolgreichen Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt auch an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen abgeleistet werden. Für den Vorbereitungsdienst an staatlich genehmigten Ersatzschulen erfolgt vorab eine Einzelfallprüfung, ob die Gleichwertigkeit der Ausbildung sichergestellt ist. Dabei erfolgt die Einstellung an der Ersatzschule; eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Landes erfolgt nicht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss für eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach Satz 1 dieses Absatzes die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 in vollem Umfang erfüllen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

32. Der bisherige § 33 wird zu § 30 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der Ersten Staatsprüfung vergleichbare Hochschulabschlussprüfung verfügen, aus denen sich Fächer, Fachrichtungen oder Lernbereiche ableiten lassen, die Prüfungsfächer gemäß der Lehrerprüfungsverordnung sind, jedoch keine Studien in Bildungswissenschaften und den entsprechenden Fachdidaktiken nachweisen, können einen Vorbereitungsdienst gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung in Verbindung mit einer Zusatzausbildung in Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken absolvieren, sofern die oberste Schulbehörde einen besonderen Bedarf festgestellt hat.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „bereits“ das Wort „vorhandene“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „wurden“ das Semikolon und die Wörter „die Note ist auf dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung (Anlage 9) auszuweisen“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

cc) In Satz 7 wird nach dem Wort „Bescheinigung“ der Klammerzusatz „(Anlagen 10 und 11)“ gestrichen.

d) In § 30 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Erziehungswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt. In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Erziehungswissenschaft“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.

33. Der bisherige § 34 wird zu § 31 und wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Lehrkräfte ohne Befähigung für ein Lehramt, die zur Absicherung des Unterrichts an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2 Absatz 6 Lehrerbildungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Schuldienst eingestellt wurden oder eingestellt werden, können nach dieser Verordnung einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren, sofern ein solcher eingerichtet ist.

(2) Näheres regelt die Verordnung über den Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Diese Verordnung regelt die Ausbildung der Lehrkräfte im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ab dem zweiten Halbjahr, soweit speziellere Vorschriften der Schulseiteneinstiegsverordnung nicht vorgehen. Lehrkräfte im berufsbeglei-

tenden Vorbereitungsdienst werden mit Übertritt in den regulären Vorbereitungsdienst ebenfalls als Referendarinnen und Referendare bezeichnet.

(4) Im ersten Halbjahr des 24-monatigen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ist der Dienstag zur Absicherung der modularen Ausbildung der Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen und der Mittwoch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den beruflichen Schulen vorzuzahlen.“

34. Der bisherige Teil 6 wird zu Teil 5.

35. § 35 wird aufgehoben.

36. Der bisherige § 36 wird zu § 32 und wie folgt gefasst:

„Für die vor dem 31. Januar 2025 zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Referendarinnen und Referendare wird die Ausbildung nach den bisherigen Regelungen zu Ende geführt.“

37. Der bisherige § 37 wird zu § 33 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „8. April 1998 (GVOBl. M-V S. 525)“ durch die Angabe „22. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 375, 543)“ sowie die Angabe „25. März 2011 (GVOBl. M-V S. 210)“ durch die Angabe „7. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 222)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. Juli 2024

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

